

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

21.7162/66

BITTE IN DER ANWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Taubenloch im Ötztal, NO.  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1926, Bll. Nr. 169 vom Schutze  
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## B e z u g

Es wird festgesetzt, daß die Erhaltung des

## Taubenloches (1485 m)

am Fuße der Südwind des Ötztal (Niederösterreich) unterhalb  
des "Hohen Kommes", dessen Räume unterhalb der Grundparzelle  
Nr. 365 (Fels) der Katastralgemeinde Hitzbachtal-Donnstadt, ge-  
richtsbezirk Lilienfeld, liegen, als Naturdenkmal wegen seiner  
Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissen-  
schaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Natur-  
höhlengesetzes in öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist  
im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über  
die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des  
Inhaltes und der Verschönerungsanlagen nach Maßgabe der Bestim-  
mungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des  
Zisterzienserklosters Lilienfeld (Niederösterreich) und zeichnet  
sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die rund 75 Meter lange Halle im Dachsteinkalk, die an den  
Höhleingang unmittelbar anschließt, zeigt den Bautypus einer  
hochalpinen Karsthöhle. Das Vorhandensein einer mächtigen, an  
Klüfte und Verwerfungen geknüpften weiteren Zone der Höhle mit  
hohen Schloten gibt dem Taubenloch besondere Eigenart und eige-  
nes Gepräge. Trotz der dynamischen Wetterführung weist die  
Höhle durchschnittlich höhere Temperaturen als das bewohnte

Zl. 7162/66

Geldloch auf und ist daher Siedlungsplatz einer troglaxenen und trogliphilen Tierwelt. Als Höhle, deren Genese mit der Tektonik des Otschergebietes in engster Zusammenhang steht, hat das Taubenloch besondere naturwissenschaftliche Bedeutung; die großen Beckensturzblöcke stellen die Fortdauer der Kambiumwicklung auch in der geologischen Gegenwart unter Beweis.

Der bei einer Expedition im Jahre 1747 angefertigte Plan des Taubenlochs zählt zu den ältesten bekannten Darstellungen eines Höhlengrundrisses aus dem heutigen Österreich.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und in Bundesdenkmalamt überprüft.

In Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

- P i r k e r H., F r i e m e l H., Karst und Höhlen in Niederösterreich und Wien, Wien 1954 (enthält Hinweise auf frühere Veröffentlichungen).
- G r e s s e l W., Messungen im Taubenloch (Otscher) - ein Beitrag zur Wetterführung in alpinen Höhlen. Die Höhle, 4. Jg., H. 4, Wien 1953, 3.53 - 64.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel 11 § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 14. September 1966, Zl. 6343/66 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß dem Taubenloch sowohl große naturwissenschaftliche Bedeutung als auch eine wichtige Stellung in der Geschichte der naturwissenschaftlichen Forschung in Österreich zukommt.

Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

### R e c h t m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.



Sl. 7162/66

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Nachhaftung des Erwerbers (Schlichters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde des Bundesdenkmalamtes anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Auffahren von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Linienhöhlen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 19 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schlichttragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Recht an

- a) das Sistorzienservitut Lillienfeld, Forstdirektion, 3700 Lillienfeld, als Grundeigentümer, mit Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1070 Wien
- c) die Bezirkshauptmannschaft Lillienfeld, 3180 Lillienfeld, und
- d) das Bürgermeistertum Mitterbach, Nr. in Sinne des Artikels 11 § 2 des Naturhöhlengesetzes BUNZ.Nr. 769/1928 ohne Anschluss eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbuchanlage nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Kenntnis
- e) das Amt der N.-Landesregierung, Wien I. Herrngasse im Sinne des Artikels 11 § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes, BUNZ.Nr. 769/1928 mit Anschluss eines Grundrisses des Höhlenbuches zur Kenntnis
- f) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Vereinsverwaltung 9/17/1/3, 1020 Wien, zur Kenntnis

Wien, am 20. Oktober 1966

Der Präsident:

W. Prodl